



Statuten/Satzung

Vorspann

Die **International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations** (in Kurzform **iARTE** genannt) ist ein Zusammenschluss internationaler berufsqualifizierender und weiterbildender Ausbildungen. Ihre Ziele sind:

- Erfahrungsaustausch und Entwicklung auf dem Gebiet der anthroposophischen Kunsttherapien
- Qualitätssicherung der Kompetenzentwicklung an den kunsttherapeutischen Ausbildungen
- Förderung von Forschung.

Sie ist von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum (Dornach, Schweiz) beauftragt und sieht ihre Arbeit in Verbindung mit deren Aufgaben¹.

Im Verein iARTE sind folgende Fachbereiche der anthroposophischen Kunsttherapien zusammengefasst:

- Malen, Zeichnen, Plastizieren und Skulpturarbeit
- Musik, Gesang
- Sprache, Drama.

Diese Therapieformen zu lehren, weiterzuentwickeln und durch Forschungsförderung zu vertiefen, sieht der Verein iARTE als seine vornehmliche Aufgabe an.

Mit seiner Gründung am 07.01.2020 übernimmt der Verein iARTE die Mitglieder der Europäischen Akademie für anthroposophische Kunsttherapien, Zeist/NL, die bei der Neugründung von iARTE noch registriert sind.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «International Association of Anthroposophic Arts Therapies Educations – iARTE» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dornach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein arbeitet im Auftrag der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach, und stellt folgende Zielsetzungen sicher:

1. Förderung von anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen, Hochschulstudiengängen und Weiterbildungen.
2. Entwicklung und Prüfung von Standards der Ausbildungen, Studiengänge und Weiterbildungen.
3. Unterstützung von Forschung in und zu den künstlerischen Therapien.

Der Verein ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen durch:

- a. das Fördern und Unterhalten der Zusammenarbeit von Ausbildungseinrichtungen für anthroposophisch ausgerichtete künstlerische Therapien.
- b. das Sichern der Qualität von Ausbildungen.
- c. das Abstimmen der Lehrpläne auf der Basis der Berufsprofile.
- d. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen.

¹ Die Medizinische Sektion ist eine Abteilung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum, in Dornach, Schweiz.

- e. das Fördern der Anerkennung und Möglichkeiten zur Berufsausübung von anthroposophisch ausgerichteten Kunsttherapeut*innen im jeweiligen nationalen Kontext.
- f. die Anwendung aller gesetzlichen Mittel, die für dieses Ziel förderlich sein können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Die Geldmittel bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern, Einkünften aus Aktivitäten, Spenden, sowie aus Erbeinsetzung, Legaten, Schenkungen oder dergleichen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vollmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als kooperierende Mitglieder.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November.

4. Mitgliedschaft

1. Der Verein erkennt weltweit Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Therapien auf anthroposophischer Grundlage als Mitglieder an².
2. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
Vollmitglied (akkreditiert), kooperierendes Mitglied (interessiert an der Akkreditierung), Fördermitglied
3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern nach durchlaufenem Akkreditierungsprozess und informiert die Leitung der Medizinischen Sektion darüber.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- wenn die Akkreditierung im festgelegten Zeitraum nicht durchgeführt wird
- wenn die Ausbildungsstätte mehrfach und nach Mahnung immer noch gegen die Richtlinien der iARTE verstößt
- wenn die Ausbildungsstätte schließt.

6. Austritt aus dem Verein

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Akkreditierungskommission
4. die Revisionsstelle
5. das Treffen der Schulvertreter*innen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedsinstitution eine Stimme, ebenso die Vorstände von iARTE. Nichtmitglieder, kooperierende Mitglieder sowie Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Berufsqualifizierende Ausbildungen, Hochschulstudiengänge sowie Weiterbildungen

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder, kooperierende Mitglieder und Fördermitglieder
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über die Form der Qualitätssicherung
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.

Die Stimmen können in diesem Fall schriftlich abgegeben werden (auch per E-Mail).

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen und zeitnah allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt eine*n Vorsitzende*n, eine Geschäftsstelle und eine*n Schatzmeister*in sowie nach Bedarf deren Stellvertreter*innen; Ämterkumulation ist möglich.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind für eine Periode von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder können in Globo oder je einzeln in ihr Amt gewählt werden.
4. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter das geforderte Minimum sinkt, kooptieren die übrigen Vorstandsmitglieder neue Vorstände ad interim.
5. Können keine neuen Vorstandsmitglieder vom Vorstand benannt werden, schlägt die Mitgliederversammlung geeignete Personen aus der Mitgliedschaft vor.
6. Der Vorstand pflegt eine kollegiale, gleichberechtigte Form der Zusammenarbeit.

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr und weiterhin so häufig, wie es für notwendig erachtet wird. Teilnahme über digitale Mittel ist zulässig.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen aller amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann sowohl mündlich als auch schriftlich Beschlüsse fassen.
4. Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten.

Vorstandszuständigkeit und Aufgaben/Zeichnungsberechtigung/Vertretung

1. Vorbereitung der Treffen der Schulvertreter*innen
2. Formulierung von Vorschlägen, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll
3. Archivierung
4. Abstimmung mit der Leitung der Medizinischen Sektion
5. Besprechung/Vermittlung bei Problemen mit Mitgliedsschulen
6. Der Verein wird ausschließlich innerhalb des Rechtsverkehrs sowie außerhalb dessen durch den Vorstand vertreten, oder aber durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die Führung der Finanzen ist der/die Verantwortliche alleine zeichnungsberechtigt. Bei nicht budgetierten Summen, die Euro 500 übersteigen, ist Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu halten.
8. Der Vorstand erstellt und aktualisiert den «Leitfaden für Auditoren von Ausbildungen und Weiterbildungen».
9. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Akkreditierungskommission (AK) und definiert deren Aufgaben.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ende der Vorstandsmitgliedschaft

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch:

- a. Rücktritt
- b. Abwahl aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- c. Nach Ablauf der Wahlperiode

10. Akkreditierungskommission (AK)

Die Akkreditierungskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern (im Folgenden benannt als AK-Team) und handelt nach den Leitlinien zur Akkreditierung für Auditor*innen
Das AK-Team benennt die Auditor*innen, diese werden vom Vorstand bestätigt.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Annahme sowie Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Treffen der Schulvertreter*innen

Es ist Konsens, dass die Mitgliederversammlung im Januar, in Koordination mit den Internationalen Arbeitstagen für Anthroposophische Kunsttherapien, am Goetheanum stattfindet. Im Zusammenhang damit wird aus praktischen Gründen ein jährliches Treffen der Schulvertreter*innen der Mitgliedsschulen vereinbart. An diesem Treffen können Vertreter aller interessierten und kooperierenden Institutionen teilnehmen. Die Mitglieder können an diesen Treffen Beschlüsse fassen über Vorschläge aus dem Vorstand oder zu Inhalten, die nicht ausdrücklich zur Mitgliederversammlung gehören. Stimmberechtigt sind auch hier nur die Vollmitglieder.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Mitglieder haften ausschließlich in der Höhe eines Jahresbeitrages.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme delegieren.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.01.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden revidiert in der Mitgliederversammlung am 06.01.2022.